

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 (1) Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 52 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen am 21.12.2010 für das Gebiet der Stadt Wittingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung vom Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und sonstigem Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis und das Streuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und/oder Eisglätte gemäß § 3 dieser Verordnung. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz, Unkraut, Laub, Papier, sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO), Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittingen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, ist sie spätestens am letzten Werktag jeder Woche vorzunehmen, und zwar in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18.00 Uhr.

- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Stadt Wittingen die Fahrbahnen reinigt, auf die Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Zur Sicherung des Fußgänger- bzw. Fahrzeugtagesverkehrs sind bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Schnee- und/oder Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m.
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
 - c) an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwegfläche so, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Die Gossen und Einlaufschächte vor den Haltestellenbereichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind von der Winterdienstpflicht des Grundstücksanliegers ausgenommen.
- (2) Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Der Winterdienst nach den Absätzen 1 und 2 ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (Auftaumittel), Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen (z. B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die dem Winterdienst unterliegenden Flächen von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2029.
- (2) Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn, vom 16.10.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister

(Ridder)